

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

waltungs-Kommission der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt. — Die Ernennung der Lehrer verfügt das Reichs-Kriegsministerium. Der als Lehrer kommandirte Oberoffizier hat den Kommandanten in Erhellung des praktischen Unterrichtes zu unterstützen, sowie die ihm zugewiesenen theoretischen Vorträge zu halten. Er versteht gleichzeitig die Dienste eines Adjutanten. Der Chef-Arzt der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt hält Vorträge über Anatomie des Menschen und versteht den Sanitäts-Dienst. Externe Lehrer werden nach Bedarf über Antrag des Kommandos mit dem Unterrichte im Gesange und im Tanzen betraut.

Der Lehrgehilfe (Feldwebel) wird vom Reichs-Kriegsministerium aus der Reihe der absolvirten Frequentanten des Militär-Fecht- und Turnlehrer-Kurses gewählt. Er wird beim Unterrichte im Fechten und Turnen, dann zur Verfertigung der Schreibgeschäfte verwendet.

Die Soldaten für den Hausdienst werden vom General-Kommando in Wien aus dem Stande der Truppen beigelegt und solcher Mannschaft entnommen, welche mindestens ein Jahr präsent gedient hat. Der Wechsel findet zu Beginn des Kurses statt.

Der Frequentanten-Stand wird vorläufig mit 10 Subaltern-Offizieren und 10 Unteroffizieren festgesetzt; das Reichs-Kriegsministerium kann jedoch nach Bedarf und nach Maßgabe der Geldmittel auch eine Vermehrung dieses Standes eintreten lassen. Sämmtliche Frequentanten müssen neben Geschick und Neigung für das Fecht- und Turnwesen Befähigung zur Verwendung als Instruktoren besitzen, eine gesunde und kräftige Leibes-Konstitution haben, sehr gut konditionirt und ledigen Standes sein. Die Aufnahme von Unteroffizieren ist an die Bedingung geknüpft, daß dieselben sich mittelfst förmlicher Revers verpflichten, nach Absolvierung des Kurses und bei erlangter Eignung sich mindestens drei Jahre als Fecht- und Turnlehrer, beziehungsweise Lehrgehilfen in Militär-Bildungsanstalten, Kadetten-Schulen oder bei der Truppe verwenden zu lassen.

Die General- und Militär-Kommanden haben alljährlich im Monate Mai Aufforderungen für den Militär-Fecht- und Turnlehrer-Kurs zu verlaublichen.

Der Lehrkurs dauert elf Monate, beginnt am 15. September und endet am 15. August des folgenden Jahres. Der Unterricht wird nach dem Lehrplane erteilt. Die Klassifikation der einzelnen Unterrichtsgegenstände geschieht durch den Kommandanten und die Lehrer. Die Beurtheilung des Gesamterfolges, sowie der Eignung der Frequentanten für bestimmte Verwendungen, wird in einer Konferenz unter Vorsitz des Vorstandes der 6. Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums vorgenommen. Die Leistungen in den einzelnen Unterrichts-Gegegenständen werden mit „vorzüglich, sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ bezeichnet, wobei im Sinne der Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres, VIII. Theil, § 79 vorzugehen ist. Der Gesamterfolg wird mit den Worten „zum Militär-Fecht- und Turnlehrer (Lehrgehilfen) vorzüglich geeignet, geeignet, nicht geeignet“ zum Ausdruck gebracht.

#### Lehrplan.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Schuljahr zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Kurs. Ersterer dauert vom 15. September bis 15. Mai, letzterer vom 16. Mai bis 15. August.

Der Kommandant entwirft im Einvernehmen mit den Lehrern vor Beginn eines jeden Schuljahres (Kurses) die Tages- und Stunden-Einteilung. Hierbei sind folgende Grundsätze zu befolgen: Der Gesamt-Unterricht soll täglich nicht mehr als 6 bis 7 Stunden dauern; zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind kurze Erholungspausen zu gewähren; der theoretische, sowie der Schreib-Unterricht soll nicht unmittelbar auf anstrengende Leibesübungen folgen; an Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Zum Schlusse des Kurses (am 16. oder 17. August) ist alljährlich ein Schauturnen und eine Fecht-Produktion zu veranstalten, wobei alle in der Anstalt gepflegten Uebungen zur Darstellung kommen sollen, und es dürfen auch während des Schuljahres bei besonderen Gelegenheiten drei Produktionen veranstaltet werden.

##### II. Besondere Bestimmungen.

Während des theoretischen Kurses werden nachbenannte Unterrichts-Gegegenstände betrieben, und zwar:

##### A. Theoretische und graphische Unterrichtsgegenstände.

Anatomie und Gesundheitspflege. Erziehungs- und Anstaltslehre. Schreiblehre.

##### B. Leibesübungen.

Turnen: Das Lehrziel des Turn-Unterrichtes umfaßt nebst der Aneignung einer angemessenen Geschicklichkeit in der Ausführung aller Uebungen auch die Kenntniß der Grundlagen eines rationellen Unterrichtes-Systems, sowie die Aneignung einer richtigen Lehrmethode.

Demgemäß sind mit den Uebungen zeitweise auch theoretische Erörterungen zu verbinden.

Lehrstoff: Freis- und Stab-Uebungen; Geräth-Uebungen; Klettern, Springen, Laufen; Uebersetzen von natürlichen und künstlichen Hindernissen; Eislaufen; die verschiedenen Turnspiele, insbesondere Ballonspiel. Die Frequentanten sollen auch mit den Grundzügen des Feuerwehrdienstes und mit den hiezu gehörigen Apparaten bekannt gemacht werden und Steigübungen dieser Art vornehmen. Das Kommando hat sich diesfalls mit der Feuerwehrr des Standortes in direktem Einvernehmen zu sehen. Nach Umständen können auch die Feuerlösch-Requisiten der Militär-Akademie zu Uebungszwecken in Anspruch genommen werden.

Fechten: Rapier-, Säbel- und Bajonnetfechten, Battontrennen, Gewehr-schwingungen.

Schwimmen: Methodisches und Freischwimmen, Dauerschwimmen, Uebersetzen von Gewässern in Kleidung und Rüstung. Uebungen im Wasserfahren.

Tanzen: Der Tanz-Unterricht hat vor Allem den Zweck, die Unteroffiziere an eine gefällige Haltung des Körpers und an ein gewandtes Auftreten zu gewöhnen. Demgemäß sind zu üben: Die Stellung; Verbeugungen; die gegenwärtig allgemein üblichen Tänze.

##### C. Singübungen.

Einübung einiger patriotischer und militärischer Chöre, Turnlieder und sonstiger passender Gesänge; Pflege des Quartett-Gesanges etc. Der Tanz- und der Sing-Unterricht sind nur für die Unteroffiziere obligat; die Offiziere können und sollen jedoch je nach ihrer Befähigung bei diesen Uebungen mitwirken, um nach Kräften zur Erreichung des Zweckes beizutragen. (Desf. Ung. Wehrz. 3g.)

## Verschiedenes.

— (Die großen Manöver in Deutschland und Frankreich.) Ueber die letzten großen Truppen-Uebungen in Deutschland und Frankreich, zu denen von Seite der fremden Staaten Militär-Missionen delegirt worden waren, liegen nunmehr unterschiedliche, von fremden Offizieren gefällte Urtheile vor.

In erster Richtung wird allgemein der außerordentlich freundliche Empfang hervorgehoben, dessen die Missionen sowohl in Deutschland wie in Frankreich von jeder Seite theilhaftig geworden sind. Sie hatten sich nicht nur der zuvorkommensten und herzlichsten Gastfreundschaft zu erfreuen, sondern es wurden ihnen auch bereitwilligst alle Mittel an die Hand gegeben, die ihnen ihre Studien und Beobachtungen erleichtern konnten. Wir haben diesbezüglich schon davon Notiz genommen, daß die fremden Offiziere, welche den Manövern des 10. französischen Armeekorps folgten, sich eigens veranlaßt sahen, durch den Vize-Kon- sulten, den k. k. Feldmarschall-Vize-Kon- sulten von Schönfeld, dem Kriegsminister General Farre ihren Dank telegraphisch für den ihnen zu Theil gewordenen Empfang auszusprechen.

Betreffend die Uebungen in Deutschland, denen auch Kaiser Wilhelm beigewohnt, bringt ein großes Petersburger Blatt die Eindrücke der russischen Offiziere, die sich für die deutschen Truppen höchst schmeichelhaft gestalten. Ihre Ansichten stimmen darin überein, daß die Leitung der Uebungen durchwegs eine vorzügliche war und das Ideal und den Zweck derselben, die Darstellung des Krieges, soweit als möglich erreichte. Wenn es auch unausbleiblich ist, die ungefähre Richtung derartiger großer Manöver im

